

## Zum Verhältnis COVID-SchutzMV/NotMV und C-SchVO

Die Abgrenzung ergibt sich aus den Vollzugsbereichen gemäß Bundesministeriengesetz (BMG). Die Reichweite der Verordnungen ist daher durch den Vollzugsbereich begrenzt. Diese Abgrenzung ist nicht immer trennscharf möglich. Dies ist auch dem Gesetzgeber bewusst, was sich an § 18 EpidemieG iVm § 2 (7) Schulzeitgesetz zeigt, wonach die Schließung von Schulen der Gesundheitsbehörde zuordnet wird, die Umsetzung jedoch durch die Schulbehörde erfolgt. Die COVID-SchutzMV/NotMV trifft zur Vermeidung der Ausbreitung von Infektion bzw. Erkrankung allgemeine Anordnungen für Orte oder Personengruppen, zB für öffentliche Orte, Arbeitsorte, Personen bestimmter Berufsgruppen am Arbeitsort usw. Schulen sind vom Geltungsbereich der COVID-SchutzMV/NotMV mit einer Generalklausel ausgenommen. Von dieser Generalklausel sind einzelne Bestimmungen der Verordnung wiederum ausgenommen, d.h. diese Bestimmungen gelten im Schulbereich. Dies ist die Regelung des § 6 Abs. 2, 4 Z 1 und 5, § 15, § 16 Abs. 3, 7 und 11 sowie §§ 17 bis 21.

### **Ort der beruflichen Tätigkeit**

#### **§ 6. (...)**

*(2) Beim Betreten von Arbeitsorten ist*

- 1. zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und*
- 2. eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, ...*

§ 6 (4) sieht Tests für Lehrpersonen oder FFP2 Maske vor. Die weiteren Bestimmungen sind für die gegenständlichen Fragen nicht von Belang.

§ 16 Abs. 8 Z 2 nimmt Klassen und Gruppenräume von der Pflicht zum Mindestabstand aus. Diese Bestimmung ist in § 16 Abs.1 Z.1 nicht von der Ausnahme der Anwendung ausgenommen. Die Bestimmung geht daher ins Leere.

§ 6 regelt aufgrund des Regelungszusammenhanges und das Betreten von Arbeitsorten durch Dienstnehmer (Lehrpersonen und übrige Beschäftigte). Sie erstreckt sich daher nicht auf Schülerinnen und Schüler. Die C-SchVO regelt das Schulleben und den Unterricht. Für Lehrpersonen finden sich in beiden VO Regelungen, somit liegen Normenkollisionen vor, die nach den Interpretationsregeln zu lösen sind.

Die Regelung des § 6 sieht für Lehrpersonen Tests vor; wer keinen Test vorlegt, muss eine FFP2-Maske tragen, wer einen Test vorlegt MNS. Die C-SchVO sieht in § 35 Abs. 2 einen MNS vor, wenn kein höheres Schutzniveau angeordnet ist. Hier stehen beide Regelungen im Einklang.

Die C-SchVO sieht eine Ausnahme von MNS während des Unterrichts in VS und SO vor. Hier liegt aufgrund der unterschiedlichen Anordnungen eine Normenkollision vor. Die Regelung der C-SchVO, die im Allgemeinen das gleiche Schutzniveau die die COVID-SchutzMV anstrebt, ist hier die speziellere Norm, die eine Regelung zur Aufrechterhaltung des Unterrichts bei Schülern, bei welchen dieser sonst nur schwer möglich wäre, vorsieht. Es gilt daher die C-SchVO (Lehrpersonen müssen daher in den Klassen- und Gruppenräumen keinen MNS tragen). Diese Auslegung betrifft auch die Regelungen zum Mindestabstand.